

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2165/68 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1968

zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeug-
nisse ⁽¹⁾ und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch
und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/68 ⁽²⁾, zu-
letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2141/68 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2071/68 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Er-
zeugnisse im ursprünglichen Zustand, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
2071/68, werden gemäß dem Anhang dieser Ver-
ordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 20. 12. 1968, S. 19.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 312 vom 28. 12. 1968, S. 24.

ANHANG

Die Tarifstelle ex 04.03 A des Anhangs der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2071/68 und die entsprechen-
den Beträge lauten wie folgt :

Nummer der für die Erstattungen angewandten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattungen RE/100 kg (wenn nicht anders ange- geben)
ex 04.03 A	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen,	
	zur Ausfuhr nach :	
	— dem Vereinigten Königreich	108,40
	— den Ländern der Zone A	130,00
	— Chile	140,00
	— anderen Drittländern	133,00
	— den in Artikel 2 der Verordnung nr. 1041/67 vorgesehenen Bestimmungen	130,00